

ENERGIE- UND STROMSTEUERLICHE ENTLASTUNGEN FÜR DIE ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT - DROHENDE MEHRBELASTUNGEN MÜSSEN VERMIEDEN WERDEN

- ➔ Steuerliche Gleichbehandlung für Abfallbehandlung - Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes erforderlich. Die Abfall- und Abwasserentsorgung müssen aus Gründen des Umweltschutzes und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit steuerbegünstigt bleiben.
- ➔ Aufgrund eines EuGH-Urteils drohen Abfall- sowie Abwasserentsorgungsbetrieben erhebliche finanzielle Mehraufwendungen.
- ➔ Laut Finanzverwaltung versagt der EuGH die Energiesteuerbegünstigung für Erdgas/Heizöl/Klär- und Deponiegas, die zur Abwasser- und Abfallbehandlung verwendet werden.

Hintergrund

Reine Abfallbehandlungsanlagen und – im Gegensatz dazu - Anlagen, die im Rahmen eines Produktionsprozesses Energieerzeugnisse einsetzen (z.B. Abfallmitverbrennungsanlagen), werden steuerlich aufgrund der unterschiedlichen Einordnung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (WZ 2003) aktuell auch unterschiedlich behandelt. Unternehmen des „Produzierenden Gewerbes“ können Entlastungen im Bereich des energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs geltend machen und zusätzlich nach § 51 Abs.1 Nr.1 Buchstabe d). Bei Abfallbehandlungsanlagen waren relevante Energieerzeugnisse wie z.B. zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung eingesetztes Erdgas und Heizöl sowie die Verwendung von Deponie- und Klärgas energiesteuernfrei (siehe § 28 EnergieStG a.F. und § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG). Vor dem Hintergrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für die Verwendung von Erdgas zur Abluftreinigung eines Produktionsprozesses legt die Finanzverwaltung allerdings diese energiesteuerliche Entlastung sehr restriktiv aus. Nur in begründeten Fällen soll den betroffenen Betrieben diese Entlastung weiter gewährt werden. Auch die thermische Abluftbehandlung sowie das Verheizen von Klär- und Deponiegas fallen nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Regel nicht unter diese Sonderfälle.

Die mitzeichnenden Verbände setzen sich daher für eine Gesetzesänderung im Energie- und Stromsteuergesetz sowie eine sachgerechte Auslegung des EuGH-Urteils ein, um eine steuerliche Gleichbehandlung aller Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen sicherzustellen und drohende, finanzielle Mehrbelastungen zu kompensieren.

Rechtslage

Abfall- und Abwasserentsorgungsbetriebe wurden bisher (wegen der Verwendung der WZ 2003) nicht als „Produzierendes Gewerbe“ eingestuft und können somit keine Entlastungen im Bereich des energie- und stromsteuerrechtlichen Spitzenausgleichs gem. §§ 54,55 EnergiestG geltend machen. Allerdings konnte bisher eine vollständige Energiesteuerentlastung für Energieerzeugnisse geltend gemacht werden, wenn diese zur Abfall-/Abluft-/Abwasserbehandlung eingesetzt wurden (siehe § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG). Hintergrund dieser Regelung ist unter anderem, dass die zur Abfall-, Abluft- und Abwasserentsorgung eingesetzten Energieerzeugnisse auch der Luftreinhaltung und Schadstoffbeseitigung dienen und daher einen zusätzlichen Zweck im Rahmen des Umweltschutzes, der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und der Daseinsvorsorge erfüllen.

Die aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung – Keine Steuerentlastung (mehr) für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung

Auf Grundlage eines EuGH-Urteils vom 17.12.2015 hinsichtlich des Einsatzes eines Energieerzeugnisses zur Abluftreinigung in einem Produktionsprozess drohen den Abfall- und Abwasser-entsorgungsbetrieben jedoch der Wegfall dieser energiesteuerlichen Entlastungsmöglichkeit. Die Finanzverwaltung interpretiert dieses Urteil so, dass unter anderem die Verbrennung von Abfall bzw. das Verheizen von Klär- und Deponiegas zur Beseitigung des Schadstoffpotentials steuerlich nicht mehr begünstigt ist. Im Ergebnis sind daher zur Abfallverbrennung eingesetztes Erdgas, Heizöl sowie Klär- und Deponiegas mit 5,50 EUR/MWh bzw. 61,35 EUR/1.000 Liter zu versteuern. Infolge dieses Urteils drohen den Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben erhebliche finanzielle Mehraufwendungen, die an den Bürger weiterbelastet werden müssten.

Mehrbelastungen vermeiden und Gleichbehandlung gewährleisten – Umstellung auf die WZ 2008

Wir fordern, dass es den betroffenen Betrieben künftig möglich sein soll, die energie- und stromsteuerlichen Entlastungen des „Produzierenden Gewerbes“ geltend zu machen. Konkret betrifft dies die Geltendmachung des energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs. Dabei ist zu beachten, dass es für die Frage, ob ein Betrieb zum Produzierenden Gewerbe gehört, nicht darauf ankommt, ob er tatsächlich etwas „produziert“. Maßgeblich ist lediglich die statistische Einordnung der jeweiligen Tätigkeit in die „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Stand 2003“ (WZ 2003).

Die Vorschrift in § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) definiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um zum Produzierenden Gewerbe zu gehören.

Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung fallen in Abschnitt O der WZ 2003. Daher zählen diese Tätigkeiten derzeit nicht zum Produzierenden Gewerbe.

Die WZ wurde allerdings im Jahr 2008 aktualisiert. Danach ist die Abfallentsorgung, wie auch die Abwasserbeseitigung, nicht mehr in Abschnitt O, sondern nunmehr in Abschnitt E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) aufgeführt. Die Zusammenfassung dieser Bereiche in einer Gruppe wird zutreffend mit der gemeinsamen politischen Bedeutung sowie der tatsächlichen Organisation dieser Tätigkeiten in zahlreichen Ländern begründet.

Damit erscheint der Umstand, dass die Entsorgungswirtschaft im energie- und stromsteuerlichen Sinn nach wie vor nicht als Produzierendes Gewerbe angesehen wird, nicht mehr zeitgemäß.

Im Energie- und Stromsteuerrecht sollte daher die WZ 2008 gelten. Bei der Umstellung muss jedoch sichergestellt sein, dass bislang als Produzierendes Gewerbe anerkannte Branchen ihre steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten in jedem Fall behalten. Ziel der Verbände ist es lediglich, eine Gleichbehandlung von Abfall-, Abluft- und Abwasserbehandlungsanlagen gegenüber z.B. Abfallmitverbrennungsanlagen zu erreichen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nachteile der durch die Finanzverwaltung restriktiv ausgelegten EuGH-Rechtsprechung für die Entsorgungswirtschaft.

Auch beihilferechtlich dürften die geforderte Umstellung unproblematisch sein. Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“. Eine Umstellung von der WZ 2003 auf die WZ 2008 könnte noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden.

Wir bitten darum, dieses Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu unterstützen.